

Wenn Sie die Fragebögen auf den letzten Seiten ausfüllen, kann ich ihnen ein Angebot erstellen.

Produktbeschreibung der Betriebshaftpflichtversicherung für Handel, Dienstleistung und Gewerbe

Diese Produktbeschreibung stellt nur auszugsweise den gebotenen Versicherungsumfang dar. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (BHB) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (BBU LW/B)

Versicherungssummen 3 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden
200.000 € Vermögensschäden

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als/aus

- Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Gebäuden, Räumlichkeiten oder Grundstücken für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers
- Werkwohnungen und Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige auf dem Betriebsgrundstück
- Schäden an anlässlich von Geschäftsreisen gemieteten Räumen
- Schäden durch Brand oder Explosion an gemieteten oder gepachteten Gebäuden und Räumen bis 300.000 €
- Abhandenkommen von Sachen der Besucher und Betriebsangehörigen bis 50.000 € *
(nicht: Geld und Wertsachen)
- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (BHB 1)
- Auslandsschäden (BHB 2)
 - aus Anlaß von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Messen u. ä.
 - durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer innerhalb Europas liefert oder die dorthin gelangt sind
 - Reparaturen, Wartungsarbeiten, Inspektionen, Kundendienst u. ä. innerhalb Europas
- Allmählichkeits- und Abwasserschäden bis 200.000 € je Versicherungsfall; SB 10%, min. 100 €, max. 1.000 € (BHB 11)
- Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften (BHB 12)
- Privathaftpflicht für den Versicherungsnehmer und
 - die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen (unabhängig von Alter, Familien- und Berufsstand)
 - seine unverheirateten Kinder außerhalb der Haushaltsgemeinschaft, volljährige Kinder jedoch nur, wenn sie sich in einer Schul- oder anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, Lehre oder Studium, nicht: Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u. ä.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes inkl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes bleibt der Versicherungsschutz vor, während oder im Anschluß an die Berufsausbildung bestehen.
- Tätigkeitsschäden (BHB 14, 15)

* je Versicherungsfall, max. das Doppelte je Versicherungsjahr

Spezielle Regelungen für einzelne Berufsgruppen können den entsprechenden BHB entnommen werden, z. B.:
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe (BHB 6), Hufschmiede (BHB 8), Baugewerbe (Bau-Vollschutz bzw. BHB 7, 9, 10, 13, 15)

Gegen besondere Vereinbarung kann/können mitversichert werden

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (BHB 1)
- Tierhaltung (BHB 20)
- Bauherrenhaftpflicht (über die PHV hinaus; BHB 21)
- Schlüsselverlust (BHB 25)
- Erweiterte Produkthaftpflicht (für Vermögensschaden)
- Umwelthaftpflicht-Basisdeckung
- Lagerung von Mineralöl, Abfallcontainer, Öl-/Benzin-/Fettabscheider
- weitere Tätigkeiten und andere Risiken

Ferner vermitteln wir insbesondere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen an spezialisierte

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt

Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de>



Kooperationspartner.

Erweiterte Produktbeschreibung

Abkürzungen

AHB = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung

BHB = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung

BBU G/B = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht-Versicherung

- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung "Gewerbe" -

BBU G/M = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung

- Umwelthaftpflicht-Modell "Gewerbe" -

BBU LW/B = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs-Haftpflichtversicherung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Umwelthaftpflicht-Basisversicherung "Land- und Forstwirtschaft" -

BBU LW/M = Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

- Umwelthaftpflicht-Modell "Land- und Forstwirtschaft" -

Kfz = Kraftfahrzeug

V = Versicherung (V-Schutz, V-Schein, V-Vertrag u. dgl.)

VN = Versicherungsnehmer

SV = Super-Vollschutz

AT = Allgemeiner Teil

Betriebe und Berufe

Die Betriebshaftpflicht-V bietet Schutz bei Haftpflichtansprüchen aus:

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht für betriebliche Grundstücke und Gebäude, wenn z. B.

- im Winter die Straße vor dem Ladengeschäft (Betriebsgelände) nicht ausreichend gestreut war und ein Passant sich bei

einem Sturz einen Knöchelbruch zuzieht,

- ein Kunde auf einer Bananenschale, die auf der Ladentreppe liegt, ausrutscht und sich verletzt,

- ein Lieferant auf einem Ölfleck in der Werkstatt ausrutscht und sich verletzt,

- der Bauunternehmer auf der Baustelle einen Kellerschacht nicht abgedeckt hat und jemand hinein stürzt.

Schäden durch mangelhafte Betriebseinrichtungen und Maschinen, wenn z. B.

- ein Kunde seinen Mantel an der Ladentheke einreißt,

- ein mit Stahlnägeln befestigtes Werbeschild im selben Moment herunterfällt, in dem ein Passant vorbeigeht und diesen

verletzt,

- sich der Bagger eines Bauunternehmers auf abschüssiger Straße selbständig macht und einen geparkten Pkw niederwalzt,

- ein unsachgemäß erstelltes Gerüst einstürzt und Passanten verletzt.

Schäden, die das Personal des VN dritten Personen zufügt, wenn z. B.

- der Malerlehrling einen vollen Farbeimer im Treppenhaus eines Kunden ausschüttet,

- die Friseurin Dauerwellenflüssigkeit über das Kleid einer Kundin schüttet,

- der Gehilfe des Möbelhändlers bei der Auslieferung des neuen Wohnzimmerchranks den frisch versiegelten Parkettboden

zerkratzt.

Schäden durch mangelhafte Arbeiten oder durch mangelhafte Waren, wenn z. B.

- der Elektromeister einen Fehler bei der Verkabelung eines Neubaus macht und durch einen Kurzschluß ein Brand entsteht,

- der Schreiner, der ein Wandregal montieren will und dabei eine unter Putz verlegte Wasserleitung anbohrt, wobei das austretende

Wasser Mauerwerk, Bodenbelag und Hausrat beschädigt,

- durch Unachtsamkeit des Fleischers Knochenstücke in die Salami geraten und ein Kunde dadurch verletzt wird,

- der vom Lampenfachgeschäft vormittags beim Kunden montierte Kronleuchter am Abend von der Decke fällt und in tausend Stücke geht.

Regreßansprüche der Berufsgenossenschaft, wenn z. B.

- sich ein Arbeitsunfall im Betrieb ereignet, kommt für die entstehenden Kosten für Heilbehandlung zunächst der Sozialversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) auf. Wenn dem Arbeitgeber aber nachgewiesen werden kann, daß grob fahrlässig

Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet wurden, holt sich die Berufsgenossenschaft alle ihr entstandenen Aufwendungen vom Arbeitgeber zurück.

Zusatzrisiken (bei Betrieben des Bauhaupt- und Baunebengewerbes siehe Bau-Vollschutz)

Nicht in die Betriebshaftpflicht-V eingeschlossen sind die Zusatzrisiken, wie Hub- und Gabelstapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen

mit nicht mehr als 20 km/h (Bagger, Planiertrappen, Schaufellader, ...) und nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen

(Kräne, Walzen). Gegen Zuschlag (Tarif I Z) sind diese Risiken mitversicherbar.

Nicht Gegenstand der Betriebshaftpflicht-V sind Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft und Wasser

(einschließlich Gewässer) und aller sich daraus ergebenden Schäden (Ziff. 7.10 AHB).

Während bisher nur Gewässerschäden versichert werden konnten (BHB D), bietet die GHV jetzt die V gegen Ansprüche wegen

Umweltschäden jeder Art an, falls dies besonders vereinbart wird. Zusätzlich zu dem Grundvertrag kann eine V für Schäden durch

Umwelteinwirkung vereinbart werden (BBU G). Im Rahmen eines solchen Vertrages sind auch Allmählichkeitsschäden wegen

Umwelteinwirkung versichert.

Sonstige Tätigkeitsschäden (BHB 15 Ziff. 4):

sind gemäß Ziff. 7.7 AHB vom V-Schutz ausgeschlossen. Falls besonders vereinbart, sind bei handwerklichen Betrieben des

Baugewerbes, der Eisen-, Stahl- und Metallverarbeitung und der Holzbearbeitung Bearbeitungsschäden mitversichert.

Beispiele für sonstige Tätigkeitsschäden:

- Ein Installateur hat eine Heizungsanlage repariert. Er vergißt aber das Auffüllen von Wasser. Die Heizungsanlage wird angestellt und beschädigt.

- Ein Maler soll die Wände tapezieren, wozu er zunächst die im Wege stehenden Möbelstücke in ein anderes Zimmer trägt.

Dabei wird eine wertvolle Porzellanfigur beschädigt.

- Die Fassade eines Hauses soll bearbeitet werden. Damit die Fenster nicht in Mitleidenschaft geraten, werden diese

abgedeckt. Da die Abdeckung mangelhaft erfolgt, kommt es zu einer Beschädigung der Fenster.

Leitungsschäden (BHB 15 Ziff. 2):

Beispiel für einen Leitungsschaden:

- Beim Ausbaggern eines Grabens wird das Telekom-Fernkabel Hamburg - München stark beschädigt. Eine teure Angelegenheit

für den Bauunternehmer.

Mitversichert ist die Privathaftpflicht des VN im Umfang des Tarifs IX in allen gewerblichen Betriebshaftpflicht- und Berufsversicherungen.

Bei Nicht-Personenfirmer gilt dies nur für einen Geschäftsführer.

In Verbindung mit der Betriebs- und Berufshaftpflicht kann das Schlüsselverlustrisiko mitversichert werden.

Industrie, Handel und Gewerbe

V-Schutz im Umfang von AT Ziff. 7.7.1.1

Die Mit-V von Auslandsschäden (AT Ziff. 7.7.1 lit. c Abs. 2) ist beitragsmäßig gesondert zu bewerten. Das gilt in besonderem Maße für

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt
Ihr Ansprechpartner · Herr Müller
Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499
<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de>



die V des Produkthaftpflichttrisikos für Exporte nach USA/Kanada.

Baubetriebe/Bauhandwerker

Bau-Vollschutz für das Bauhauptgewerbe mit Sonderbedingungen
(Hochbau-, Tiefbau-, Straßenbau-, Asphaltierungs- und Baggerbetriebe,
Betriebe für Baumaschinenverleih und -vermietung)

Bauhandwerker-Vollschutz für das Baunebengewerbe
(Installateure, Schlosser, Dachdecker, Isolierer, Elektroinstallateure,
Bodenleger, Gipser, Maler, sonstige Bauhandwerker)

Im Rahmen des Bau-/Bauhandwerker-Vollschutzes bietet die GHV
DARMSTADT ihren Kunden zu günstigen Beiträgen einen
umfassenden V-Schutz, der alle branchenüblichen Haftpflichtrisiken
enthält. Dieser erweiterte HaftpflichtV-Schutz ist speziell auf die
Bedürfnisse der am Bau tätigen Betriebe zugeschnitten.

Umfang des V-Schutzes :

Versicherungssummen: 3.000.000,-- EUR pauschal für
Personen- und Sachschäden

1.500.000,-- EUR für Umweltschäden

300.000,-- EUR für Mietsachschäden

50.000,-- EUR für Bearbeitungsschäden

200.000,-- EUR für Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN in seiner Eigenschaft
als Betriebsinhaber sowie seiner Betriebsangehörigen aus
ihrer Tätigkeit im versicherten Betrieb.

Mitversichert ist die Haftpflicht aus:

- Haus- und Grundbesitz
 - Abwasser- und Allmählichkeitsschäden
 - Auslandsschäden (bei Geschäftsreisen)
 - Bearbeitungs-/Tätigkeitsschäden
 - Mietsachschäden
 - Be- und Entladeschäden
 - Anlagenrisiko für betrieblich genutzte Tankanlagen
 - Leitungsschäden
 - Unterfangungen, Unterfahrungen, Rammarbeiten (ohne
Schäden am Bauobjekt selbst)
 - Teilnahme an Ausstellungen und Messen
 - Vermögensschäden
 - dem Halten nicht zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen,
Kräne, ...
 - Einsatz von Subunternehmern
 - Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften
 - Privathaftpflicht des Betriebsinhabers oder Geschäftsführers
- Weitere Einzelheiten siehe Besondere Bedingungen Bau-Vollschutz-V

1. Bau

1.1 Bauhauptgewerbe (einschl. Tätigkeit als Generalunternehmer)

1.1.1 Pauschaltarifierung (Vollschutz-V) nach Umsatzsumme

1.1.1.1 Hochbaubetriebe

1.1.1.2 Tiefbaubetriebe (einschl. Straßenbau und Landschaftsgärtnereien)

1.1.1.3 Hoch- und Tiefbaubetriebe

1.1.1.4 Eisen-, Stahl- und Metallbau

1.1.1.5 Betriebe für Baumaschinenvermietung

- Vermietung mit Bedienungspersonal

- Vermietung ohne Bedienungspersonal

Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

(gilt für Voll- und Individualschutzdeckung)

Umwelt-Regreßrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung

Umwelt-Regreßrisiko: Instandhaltung von Anlagen/Teile

- a. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 und 7.14 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden. Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt. Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein V-Schutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-V.
- b. Eingeschlossen sind Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, Unterfangungen/Unterfahrungen, sonstige Tätigkeitsschäden) im Umfang von AT Ziff. 7.6.4.
- c. *Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*
Nicht versichert sind Ansprüche aus
- Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise);
- dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom VN ausgeführt werden.
- d. Mitversichert sind Kraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen im Umfang von AT Ziff. 7.5.
- e. Mitversichert sind nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden.
- f. Eingeschlossen sind - in Abweichung von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch
- Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Ziff. 7.10 AHB bleibt unberührt.
Versicherungssumme 200.000,-- EUR, sofern nichts anderes vereinbart ist.
Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 10 %, mindestens 100,-- EUR, höchstens 1000,-- EUR.

1.1.2. Einzeltarifierung nach Umsatzsumme

1.1.2.1 Hochbaubetriebe

1.1.2.2 Tiefbaubetriebe (einschl. Straßenbau und Landschaftsgärtnereien)

1.1.2.3 Hoch- und Tiefbaubetriebe

1.1.2.4 Eisen-, Stahl- und Metallbau

1.1.2.5 Baggerbetriebe

1.1.2.6

1.1.2.7 Betriebe für Gerüstbau, Gerüstverleih und -vermietung

1.1.2.8

1.1.2.9 Abbruchbetriebe

1.1.2.10

Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

(gilt für Voll- und Individualschutzdeckung)

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Instandhaltung von Anlagen/Teile Zuschlag

Besondere Berechnung ist erforderlich für Zusatzrisiken gem. Tarif IZ

a. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.10 und 7.14 AHB -

Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben.
Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Soweit der vorstehende Einschluß auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfaßt, besteht kein V-Schutz über die Umwelthaftpflicht-Basis-V.

b. Eingeschlossen sind Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, Unterfangungen/Unterfahrungen, sonstige Tätigkeitsschäden) im Umfang von AT Ziff. 7.6.4.

c. *Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Nicht versichert sind Ansprüche aus

- Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise);
- dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;
- Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom VN ausgeführt werden.

d. Eingeschlossen sind - in Abweichung von Ziff. 7.14 (1) AHB -

Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch
- Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ziff. 7.10 AHB bleibt unberührt.

Versicherungssumme 200.000,- EUR, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 10 %, mindestens 100,- EUR, höchstens 1000,- EUR.

1.2. Baunebengewerbe

- Bei **Vollschutzdeckung** Berechnung nur nach **Lohnsumme**.
- Bei **Individualschutzdeckung** Berechnung nach **Anzahl der Personen**

1.2.1 Installateure (Heizungs-, Gas-, Wasser- und Lüftungsinstallation)

1.2.2 Bauklempner, Bauschlosser

1.2.3 Dachdecker, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Bautenschutzbetriebe

1.2.4 Elektroinstallateure

1.2.5 Bodenleger, Parkettleger, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Gipser, Stukkateure, Ofen- und Luftheizungsbauer, Herdsetzer, Pflasterungsbetriebe, Zimmerer

1.2.6 Maler und Lackierer (Autolackierbetriebe siehe Ziff. 14.2.1, Wg.

1.2.7 andere Bauhandwerker, z.B. Rolladen- und Jalousiebauer, Glaser
Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

(gilt für Voll- und Individualschutzdeckung)

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Instandhaltung von Anlagen/Teile Zuschlag

a. Eingeschlossen sind Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, Unterfangungen/Unterfahrungen, sonstige Tätigkeitsschäden) im Umfang von AT Ziff. 7.6.4.

b. Eingeschlossen sind - in Abweichung von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch - Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziff. 7.10 AHB bleibt unberührt. Versicherungssumme 200.000,- EUR, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 10 %, mindestens 100,- EUR, höchstens 1000,- EUR.

c. Für Mängelbeseitigungsnebenkosten gilt:

Der V-Schutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfaßt insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne daß ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des VN für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

1.3 Handel mit Baustoffen und Baumaterialien, Zulieferbetriebe (für Bauhauptgewerbe, z.B. Schüttgut, Sand, Kies, Zement, Eisen, Holz)

Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

(gilt für Voll- und Individualschutzdeckung)

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Instandhaltung von Anlagen/Teile Zuschlag

2. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst

Forstbeamte, -angestellte und Waldarbeiter

Geistliche

Sonstige Beamte und öff. Angestellte

Nur für Personen, die im Verwaltungsdienst hoheitlich tätig sind, dazu gehören **nicht** Angehörige der Bundeswehr, des technischen Dienstes der Bahn, Post, Energieversorgungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsbetriebe sowie Krankenschwestern und -pfleger. Die Berufshaftpflicht-V beinhaltet das **Privathaftpflichtrisiko**.

3. Bürobetriebe (Banken, Versicherungen, Schreibbüros, Unternehmensberater,

Büros von Rechtsanwälten, Maklern, Steuerberatern

u.a.; vgl. aber Ziff. 16 Kommunikation/Information; nicht in Verbindung mit Handel, Handwerk, Fabrikation, Lagerung, auch nicht Planungs- oder Reisebüros.

(Spezielle Vermögensschadenrisiken sind gesondert zu versichern, *nicht bei der GHV DARMSTADT möglich*)

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

4. Chemische Betriebe

4.2 Handwerk

4.2.1 Druckereibetriebe, Schriftgießereien, Klischeeherstellung

4.2.2 fotochemische Betriebe

4.3 Handel

4.3.1 Brennstoffhandel

4.3.2 Chemikalienhandel (z.B. technische Öle und Fette, Düngemittel)

4.3.3 Drogerien und Parfümerien

Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

5. Eisen-, Stahl- und Metallprodukte

5.1 Industrie

5.1.1 Bauprodukte

5.1.2 Lagerbehälter/Tanks

5.1.3 Gießereien

5.1.4 Teile für Maschinen, Fahrzeuge, sonstige technische Einrichtungen

5.1.5 Metallveredelung und -beschichtung einschl. Galvanik

5.1.6 sonstige Betriebe

5.2 Handwerk

5.2.1 Schlosser, Klempner, Schweißer, Dreher, Maschinenbaumechaniker, Werkzeugmacher, Metallbauer, Feinwerkmechaniker, Schneidwerkzeugmechaniker

Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken

5.2.2 sonstige Betriebe, z.B. Behälter- und Apparatebauer, Metall- und

Glockengießer

Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken

Zuschlag bei **Hufbeschlag** oder **Hufpflege**

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag

oder Hufpflege (z.B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Ausschlußbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden: 10 %, mindestens 100,-- EUR, höchstens 1000,-- EUR.

5.3. sonstige Handelsbetriebe

Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Instandhaltung von Anlagen/Teile Zuschlag

6. Elektro / Elektronik

6.1 Industrie

6.1.1 Motoren, Generatoren, Transformatoren, Solaranlagen

6.1.2 Informationstechnik, Büro- und Kommunikationsgeräte

6.1.3 Teile für Meß-, Regel- und Steuerungstechnik, Teile für Unterhaltungselektronik und für sonstige elektrische/elektronische Geräte

6.1.4 sonstige Betriebe

6.2 Handwerk (z. B. Informationstechniker, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Lichtreklamehersteller)

Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken (z. B. Montage von Antennenanlagen u. dgl.)

6.3 Handel (z.B. Leuchtenhandel, Elektrogerätehandel, Elektrische Haushaltsgeräte, Elektroartikelgeschäfte/Elektrowarenhandel)

6.3.1 Im Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb

Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken entsprechend dem Handwerksrisiko, Ziff. 6.2

6.3.2 sonstige Handelsbetriebe

Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Instandhaltung von Anlagen/Teile Zuschlag

7. Feinmechanik / Optik / Spielwaren

7.1 Industrie

7.1.1 Feinmechanik / Optik 0,18 450,00

7.1.2 Spielwaren

7.1.3 Musikinstrumente

7.2 Handwerk

(z.B. Uhrmacher, Hörgeräteakustiker, Optiker, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Edelsteinschleifer und -graveure, Büchsenmacher, Metallbildner, Vergolder, Holzspielzeugmacher; vgl. aber Ziff. 5.2.1 Feinwerkmechaniker)

Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken

7.3 Handel (z.B. Spielwaren, Schmuckwaren, Musikinstrumente)

7.3.1 im Zusammenhang mit einem Handwerksbetrieb

Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken entsprechend dem Handwerksrisiko, Ziff. 7.2

7.3.2 sonstige Handelsbetriebe

Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung Zuschlag

Wagnis Umwelt-Regreßrisiko: Instandhaltung von Anlagen/Teile Zuschlag

8. Friseurbetriebe, Schönheitspflege (Kosmetik, Maniküre, Pediküre)

50,00 100,00

1155 Wagnis Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag 15 %

9. Gärtnereien, Baumschulen,

Gartengestaltungsbetriebe

9.1 Friedhofsgärtnereien

9.2 Gartengestaltungsbetriebe (ohne Pflasterungsarbeiten und sonstige Bauarbeiten)

9.3 sonstige Gärtnereien, Baumschulen (Landschaftsgärtnereien siehe Ziff. 1.1.1.2 und Ziff. 1.1.2.2)

a. Besitz und Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (Motorsägen, Universalgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit auf eigenen Betriebsgrundstücken (Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit auf den eigenen Betriebsgrundstücken: ohne bes. Berechnung)

b. Besitz und Verwendung von selbstfahrenden Zugmaschinen, Geräten und Maschinen außerhalb eigener Betriebsgrundstücke (nichtselbstfahrende Maschinen etc. sind ohne bes. Berechnung mitversichert)

Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit

selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Motorsägen, Universalgeräte und sonstige Arbeitsmaschinen) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

Einsatz von Baugeräten (z. B. Bagger, Planier- und Laderaupen): Tarif IZ Ziff. 2.1

c. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,

- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

d. Verwendung von fahrbaren Spritz- und Streugeräten außerhalb der Betriebsgrundstücke:

Zusatzprämie nach Ziff. 27.1

e. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basis-V und Ziff. 2.5 des Umwelthaftpflicht-Modells die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz- und Düngemitteln.

9.4 Holzfällarbeiten

9.5 Blumen- und Pflanzenhandel

9.5.1 mit Schwerpunkt im floristischen Bereich

9.5.2 sonstige Betriebe

Zu Ziff. 9.1, Ziff. 9.3 und Ziff. 9.5:

Eingeschlossen sind Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, sonstige Tätigkeitsschäden) im Umfang von AT Ziff. 7.6.3.

Zu Ziff. 9.2:

Eingeschlossen sind Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, Unterfangungen/Unterfahrungen, sonstige Tätigkeitsschäden) im Umfang von AT Ziff. 7.6.4.

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

10. Handelsbetriebe (ohne Baumaterialien)

Bei Direktimport von Waren ausländischer Hersteller und Direktexport

(Das Abholen und Anliefern von Handelsware bedarf keines Beitragszuschlags.

Werden dagegen Waren beim Kunden montiert oder repariert, ist für das hiermit beschäftigte Personal ein Beitrag für Arbeiten auf fremden Grundstücken zu berechnen)

10.1 Versandgeschäfte

10.2 Kaufhäuser, Warenhäuser, Baumärkte, Heimwerkermärkte, Drogeriemärkte (Handelsketten)

10.3

10.4 Handelsvertreter, selbständige (auch mit Auslieferungslager)

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Beschädigung von Kommissionsware.

10.5 sonstige Betriebe (z. B. Tapeten, Farben und Lacke, Haushaltswaren, Leih- und Pfandhäuser, zoologischer Handel)

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

11. Heime

11.1 Alters-, Pflege- und Erholungsheime

11.2 Kinder- und Jugendheime

Selbstbeteiligung an jedem Sachschaden 200,-- EUR

Bei Abgabe von Speisen oder Getränken auch an andere Personen als an Heimbewohner: Tarif IV

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

12. Holzbearbeitungs- und ähnliche Betriebe

12.1 Industrie

12.1.1 Säge- und Hobelwerke, Sperrholz- und Furnierherstellung

12.1.2 Möbelherstellung

12.1.3 Korkwarenherstellung

12.1.4 sonstige Betriebe

12.2 Handwerk

12.2.1 Bürsten-, Besen-, Pinsel- und Korbmacher

12.2.2 Holzfäller

12.2.3 handwerkliche Betriebe der Holzbe- und -verarbeitung (z. B. Böttcher, Drechsler, Stellmacher, Schnitzer, Tischler, Holzbildhauer, Modellbauer)

Person Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken

12.2.4 Geflechtherstellung

Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken

12.3 Handel

12.3.1 Holz- und Korkwarenhandel

12.3.2 Möbelhandel, Einrichtungshandel (einschl. Auslieferung)

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

13. Kfz und sonstige Fahrzeuge

13.1 Industrie

3.1.1

13.1.2

3.2 Handwerk

(Kfz siehe Ziff. 14.)

13.3 Handel

(Kfz siehe Ziff. 14.)

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

14. Kfz-Handel / Kfz-Werkstätten

14.1 Kfz-Handel

14.1.1 Betriebs-Haftpflicht-V **ohne** Zusatzaftpflicht-Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom VN durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen am Kfz gem. § 47 a StVZO und von Sicherheitsprüfungen am Kfz gem. § 29 StVZO.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Landmaschinen oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Landmaschinen bzw. Fahrzeugteilen.

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

14.2 Kfz-Werkstätten

(z.B. Autoreparatur-, Autolackier-, Autoelektrik- und Vulkanisierbetriebe, Zweiradbetriebe)

14.2.1 Betriebs-Haftpflicht-V **ohne** Zusatzaftpflicht-V Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom VN durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen am Kfz gem. § 47 a StVZO und von Sicherheitsprüfungen am Kfz gem. § 29 StVZO.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Landmaschinen oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Landmaschinen bzw. Fahrzeugteilen.

14.2.2 **Zusatzaftpflicht-V** im Umfang der Besonderen Bedingungen für die Zusatzaftpflicht-V für Kfz-Handel und -Handwerk (nur

in Verbindung mit einer bestehenden oder gleichzeitig beantragten Betriebshaftpflicht-V).

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom VN durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen am Kfz gem. § 47 a StVZO und von Sicherheitsprüfungen am Kfz gem. § 29 StVZO.

Zu Ziff. 14.2.2:

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung zu Ziff. 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des VN aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden Kfz, Anhängern oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Kfz, Anhängern bzw. Fahrzeugteilen (z.B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung je V-Fall beträgt 30.000,-- EUR, höchstens das Doppelte für alle V-Fälle eines V-Jahres.

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden:

10 %, mindestens 100,-- EUR

Ausreichender V-Schutz besteht nur zusammen mit einer Kraftfahrt-V für Kfz-Handel und -Handwerk (Sonderbedingung 5/Kasko-V).

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

Abwasseranlage (siehe Tarif XV, 3)

15. Kfz – Dienstleistungsbetriebe

15.1 Tankstellen

15.1.1 Grundrisiko (ohne Mitversicherung des Beschädigungsrisikos)

Beitragsberechnung nach der Anzahl der Zählwerke, auch Münzautomaten (Benzin, Diesel, Autogas). Bei Tanksäulen mit mehreren Zählwerken wird jedes Zählwerk gerechnet.

15.1.2 Zuschlag für die Mitversicherung des Beschädigungsrisikos gem. lit. b. aa.

15.1.3 Zuschlag für die Mitversicherung des Beschädigungsrisikos beim Zubringen oder Abholen gem. lit. b. bb. (nur in Verbindung mit Ziff. 15.1.2)

a. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus dem Betrieb einer Tankstelle, insbesondere aus

aa. dem Verkauf der zum Betrieb von Kfz benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen u.ä. (bei Verkauf auch von anderen Artikeln: zusätzlicher Beitrag nach Ziff. 10. bzw. Ziff. 23.);

bb. den Arbeiten, wie sie bei Tankstellen üblich sind (z. B. Betanken, Ölwechsel, Abschmieren, Prüfen des Luftdrucks, Heben, Radwechsel, Reifenmontage, Kerzenwechsel, Starthilfe, Batterieaufladen, Austausch von Glühlampen, Waschen - auch mit stationären Waschanlagen, nicht jedoch automatischen Waschstraßen, einschließlich dem Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück), ohne Schäden am bearbeiteten/bewegten Fahrzeug.

b. Falls besonders vereinbart:

aa. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung von Ziff. 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Entwendung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschließlich Ölwechsel und dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt

Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de>



öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlußbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen bei Schäden an Kfz:

Höchstersatzleistung innerhalb der V-Summe für

Sachschäden je Kfz 8.000,-- EUR

Gesamtleistung je V-Jahr 80.000,-- EUR

Selbstbeteiligung des VN an jedem Schaden:

10 %, mindestens 100,-- EUR

bb. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

cc. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen bei Schäden an Kfz:

siehe lit. b. aa.

Zu lit. a. und b. aa.:

Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück gilt:

(siehe Hinweis zu AT Ziff. 7.5)

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat

Nicht versichert sind Ansprüche

- aus Anlaß von Reparaturen;

- gegen die Personen (VN oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

Abwasseranlage (siehe Tarif XV, 3) Zuschlag

15.2 Garagenbetriebe, Parkplätze, Parkhäuser

(nur vermietete Stellplätze ohne Bewachung)

Hotelgaragen: Tarif IV

15.2.1 Grundrisiko (mit Beschädigungsrisiko gem. lit. b.)

Garagenvermietung/Vermietung von Kfz-Einstellplätzen in Parkhäusern

15.2.2 Zuschlag für die Mitversicherung des Beschädigungsrisikos beim Zubringen oder Abholen gem. lit. c.

a. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN aus Besitz und Vermietung von Garagen und Einstellplätzen für Kfz in Gebäuden und auf umfriedeten Grundstücken.

b. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB und in Ergänzung

von Ziff. 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von eingestellten fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) und aus dem Bewegen dieser Fahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Ausschlußbestimmungen der Ziff. 1.2 AHB und der Ziff. 7.8 AHB bleiben bestehen.

Für Schäden, die entstanden sind beim Bewegen fremder Kfz auf dem Betriebsgrundstück, gilt:

(siehe Hinweis zu AT Ziff. 7.5)

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen bei Schäden an Kfz: siehe Ziff. 15.1 lit. b. aa.

c. Falls besonders vereinbart:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Wageninhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der VN ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat

Ersatzleistungen und Selbstbeteiligungen bei Schäden an Kfz:

d. *Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:*

Nicht versichert sind Ansprüche

- aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung i.S. der BewachungsVO,
- aus Anlaß von Reparaturen,
- gegen die Personen (VN oder Mitversicherte), die das Fahrzeug entwendet oder unbefugt gebraucht haben.

15.

16. Kommunikation / Information

16.1 Industrie

16.1.1 Großdruckereien, Großfotolabore und Verlage

16.1.2 Großbuchbindereien

16.2 Dienstleistung

(Spezielle Vermögensschadenrisiken sind gesondert zu versichern)

16.2.1

16.2.2 Postagenturen

(nur in Verbindung mit einer Privat-, Haus- oder Betriebs-Haftpflicht-V): Zuschlag zum Grundbeitrag

16.3 Handwerk

(z.B. Druckereien, Schriftsetzereien, Siebdruckereien, Flexografen, Schilderhersteller, Vervielfältigungsbetriebe, Repro-Betriebe, Buchbindereien, Fotogeschäfte, Fotolabore)

16.4 Handel (z.B. Videotheken, Tonträgerhandel, Buch- und Zeitschriftenhandel, Leihbüchereien, Kartenvorverkauf)

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

17.

18. Lagerei-, Speditions-, Fuhrbetriebe u. dgl.

18.1 Lagerei- und Speditionsbetriebe

18.1.1 ohne direkten Umschlag vom und zum Schiff

18.1.2 mit direktem Umschlag vom und zum Schiff

18.2 Fuhrbetriebe, Frachtführer

18.2.1 Beförderungsrisiko für Verschütten von Milch

18.2.2 Verkehrsrisiko, abgestellte Container

Zu Ziff. 18.1 bis Ziff. 18.3:

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden am eingelagerten Gut.

Mitversichert sind Kfz im Umfang des AT Ziff. 7.5.

Mitversichert sind Tätigkeitsschäden im Umfang von AT Ziff. 7.6.3.1

(Be- und Entladeschäden) und Ziff. 7.6.3.2 (Leitungsschäden)

Gewässerschaden durch Abfallcontainer - Tarif XV -

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

19. Landwirtschaftliche Lohn- und Lohnmaschinenbetriebe, landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften und -ringe (ohne Landwirtschaft)

Das Grundrisiko umfaßt auch die Verwendung von nichtselbstfahrenden Maschinen und Geräten.

Besitz und Verwendung von selbstfahrenden Zugmaschinen, Geräten und Maschinen

-Zugmaschinen und Raupenschlepper mit nicht mehr als 6 km/h

Höchstgeschwindigkeit

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Mähdrescher, Motorsägen, Universalgeräte und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen)

mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden der Genossen / Gesellschafter und ihrer Angehörigen, denen Maschinen überlassen sind.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel Ansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebende

Vermögensschäden

- durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,

- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche

a) wegen Schäden aus Umwelteinwirkungen durch das plötzliche und unfallartige Abschwemmen von Jauche, Gülle, festem Stalldung (Abschwemmschäden).

b) durch Umwelteinwirkungen aus (Spritz-) Schäden an den Pflanzen und Kulturen Dritter, die nicht Gegenstand der Bearbeitung sind. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Pflanzenschutz-, Unkraut-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit der Schaden durch

den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursacht wurde und die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

Auf die Ausschlüsse „Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen usw.“ sowie „Außerachtlassung von Herstellergebrauchsanweisungen usw.“ wird ausdrücklich hingewiesen. Diese Ausschlüsse finden auch auf diese Deckungserweiterung unmittelbare Anwendung.
Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

20. Lederwaren u. Dgl.

20.2 Handwerk

Sattler und Feintaschner und handwerksmäßige Herstellung von Lederwaren jeder Art, Schuhmacher, Polstereien, Raumausstatter
Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken

20.3 Handel

(z. B. Schuh- und Lederwarenhandel)
Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

21. Maschinen-, Anlagen- und Kesselbau, einschl. Geräte für Meß- und Regeltechnik

21.1 Industrie

21.1.1 Anlagen- und Kesselbau
21.1.2 allgemeiner Maschinenbau/Spezialmaschinenbau

21.2 Handwerk

21.3 Handel

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

22. Medizinprodukte

22.1 Handwerk

22.1.1 orthopädische Werkstätten, Bandagisten, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Chirurgiemechaniker
22.1.2 Zahntechnische Laboratorien
22.1.3 sonstige Betriebe

22.2 Handel

(z. B. Sanitätshäuser)
Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

23. Nahrungs-, Genuß- und Futtermittel, Saatgut

23.1 Industrie

23.1.1 Mühlenbetriebe
23.1.2 Brotherstellung, Teigwaren-, Nahrungsmittel- und Stärkemittelherstellung
23.1.3 Futtermittelherstellung für gewerbliche und landwirtschaftliche Tierhaltung
23.1.4 Futtermittelherstellung für private Tierhaltung
23.1.5 Molkereien, Käsereien, Margarine-, Kunstspeisefett- und Speiseölherstellung
23.1.7 Wurst- und Fleischwarenherstellung, Konservenindustrie, Marmeladen- und Speiseeisherstellung, Fern- und Großküchen
23.1.8 Zuckerherstellung
23.1.9 Zuckerwaren, Kakao-, Schokolade-, Kaffeeersatz- und Malzextraktherstellung, Kaffeeröstereien
23.1.10 Brauereien, Spirituosen-, Wein- und sonstige Getränkeherstellung
23.1.11 Tabakverarbeitung, Tabakwarenherstellung

23.2 Handwerk

23.2.1 Bäckereien, Konditoreien (einschl. Stehcafé)
23.2.2 Fleischereien (Metzgereien, Schlachtereien einschl. Stehimbiß), Hausschlachter, Fleischbeschauer

Eingeschlossen sind bei Fleischbeschauern im Umfang des AT Ziff. 7.6.5.2 (lit. c. findet keine Anwendung) Vermögensschäden infolge fahrlässig falscher Beurteilung oder Kennzeichnung von Fleisch.

23.2.3 Brauereien, Spirituosen- und sonstige Getränkeherstellung

23.2.4 sonstige Betriebe (Partyservice siehe Tarif IV Ziff. 1.1)

23.3 Handel

23.3.1 Großhandel ohne Selbstbedienung

23.3.2 Einzelhandel ohne Selbstbedienung (einschl. Abgabe von Speisen und Getränken; Gaststätten siehe Tarif IV)

23.3.3 Groß- und Einzelhandel mit Selbstbedienung

23.3.4 Futtermittel- und Saatguthandel

Anlagenrisiko: Fettabscheider Tarif XV

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

24. Papiererzeugung und -verarbeitung

24.1 Industrie

24.1.1 Papier- und Pappenherstellung und -verarbeitung

24.2 Handwerk

24.3 Handel

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

25. Reinigungsbetriebe

25.1 Fensterreinigung

25.2 Haus- und Büroreinigung

25.3 Fassadenreinigung, Entrostung, Großanstrich

25.4 Straßen- und Bürgersteigreinigung

Zu 25.1. bis 25.4. gilt:

Eingeschlossen sind Tätigkeitsschäden (Be- und Entladeschäden, Leitungsschäden, sonstige Tätigkeitsschäden) im Umfang von AT Ziff. 7.6.3.

Zu 25.1 bis 25.4 gilt:

Selbstbeteiligung des VN an jedem Sachschaden 10 %, mindestens 100,-- EUR, höchstens 1000,-- EUR

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

27. Schädlingsbekämpfungsbetriebe

27.1 land- und forstwirtschaftliche Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzbetriebe

fahrbare Spritz- und Streugeräte

selbstfahrende Spritz- und Streugeräte, soweit sie nicht der Vpflicht unterliegen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden

- am behandelten Gut und alle sich daraus ergebende

Vermögensschäden

- durch bewusstes Abweichen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,

- durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basis-V und Ziff.

2.7 des Umwelthaftpflicht-Modells die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und

Desinfektionsmitteln.

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

29. Steine und Erden

29.1 Industrie

9.1.1 Gewinnung von natürlichen Gesteinen (auch Kies, Sand, Ton, Kaolin, Gips)

29.1.2 Zuschlag für Sprengungen

29.1.3 Be- und Verarbeitung von natürlichem Gestein

29.1.6 Herstellung von Ziegeln und sonst. künstlichen Steinen (z. B. Kalksandstein, Betonwerkstein und Terrazzo)

29.1.7 Keramik-, Porzellan- und Glasherstellung zur industriellen und gewerblichen Nutzung/Weiterverarbeitung

29.1.8 Keramik-, Porzellan- und Glasherstellung zur privaten Nutzung

29.2 Handwerk

(z. B. Steinmetze und Steinbildhauer, Glasbläser und Glasapparatebauer, Glasveredler, Glas- und Porzellanmaler, Keramiker)

Bauhandwerker siehe Ziff. 1.2

Zuschlag für Arbeiten auf fremden Grundstücken

29.3 Handel

(z. B. Sanitärhandel)

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

Umwelt-Regreßrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung Zuschlag

Umwelt-Regreßrisiko: Instandhaltung von Anlagen/Teile Zuschlag

30. Textil

30.1 Industrie

30.1.1 Spinnereien, Webereien, Vlieshersteller

30.1.2 Bekleidungsherstellung

30.2 Handwerk

30.2.1 Betriebe der Textilherstellung und -verarbeitung (z. B. Sticker, Weber, Seiler, Segelmacher)

30.2.2 Betriebe der Bekleidungsherstellung (z. B. Schneider, Modisten, Kürschner)

30.2.3 Wäschemangel, Büglerei- und Plättereibetriebe

30.3 Handel (z. B. Boutiquen, Bekleidungsgeschäfte, Stoff- und Wollhandel)

Umwelthaftpflicht-Basisdeckung Zuschlag

31. Versorgungsbetriebe

31.1 Elektrizität

31.1.1 Erzeugung und Verteilung

31.2

31.3 Wasser

31.3.1 Gewinnung und Verteilung

31.4 Fernwärme

32. Schlüsselverlust je Mitarbeiter

In Verbindung mit der Betriebs- und Berufshaftpflicht-V

V-Summe: 12.000,- EUR

Die Gesamtleistung für alle V-Fälle eines V-Jahres beträgt das doppelte dieser V-Summe.

Selbstbet. des VN an jedem Schaden:

10%, mind. 100,- EUR, höchstens 1000,- EUR

33. Nachhaftungsversicherung (Betriebs-/Berufsaufgabe)

In den Fällen des vollständigen und dauernden Wegfalls versicherter Risiken (z. B. Betriebs- oder Berufsaufgabe; auch Tod des Versicherungsnehmers) besteht nach Vertragsbeendigung die Möglichkeit, eine Nachhaftungsversicherung abzuschließen.

Sie umfasst die nach der Beendigung des Vertrages eintretenden Versicherungsfälle, **sofern diese** durch eine betriebliche /

berufliche Tätigkeit **vor** diesem Zeitpunkt **herbeigeführt** wurden.

Bei Tod des Versicherungsnehmers ist die Nachhaftungsversicherung den Erben anzubieten.

Bei Vertragsaufhebung wird die Nachhaftungsversicherung zu den Bedingungen und Versicherungssummen des bisher bestehenden Vertrages durch die Direktion angeboten.

Bei einer **Laufzeit von 3 Jahren** wird hierfür ein **Einmalbeitrag in Höhe des letzten Jahresbeitrages** erhoben.

Zusatzrisiken

Die gesetzliche Haftpflicht aus den nachfolgend aufgeführten Risiken wird nur in Verbindung mit der

Haftpflicht-V des jeweiligen Betriebes versichert.

Die für diese Risiken genannten Beiträge sind auch dann zu berechnen, wenn die Berechnung des Grundbeitrages nach Lohn- und Gehalts- oder nach Umsatzsumme erfolgt.

Der Bau-Vollschutz/Bauhandwerker-Vollschutz beinhaltet nahezu alle Zusatzrisiken (Näheres siehe Besondere Bedingungen für die Vollschutz-V).

1. Kraftfahrzeuge (BHB 1)

Es gilt AT Ziff. 7.5.

Alle versicherungspflichtigen Kfz und Kfz-Anhänger sind nach dem KTarif zu versichern. Hierzu zählen auch Hub- und Gabelstapler über 20 km/h.

Kfz in Verbindung mit Risiken

- der Hochbau-, Tiefbau- (einschl. Straßenbau und Landschaftsgärtnereien), Hoch- und Tiefbaubetriebe - Pauschaltarifierung: Tarif I Ziff. 1.1.1
- der Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe: Tarif I Ziff. 10.
- der Lagerei-, Speditions- und Fuhrbetriebe u. dgl.: Tarif I Ziff. 20
- der Land- und Forstwirtschaft: Tarif II

1.1 Kfz, die auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen (einschl. beschränkt öffentlichen) verkehren

(Bei Kfz auf Betriebsgrundstücken siehe Hinweis zu AT Ziff. 7.5.)

Kfz 1.1.1 Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h, Raupenschlepper, Zugmaschinen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit
Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft ist es günstiger
Kfz 1.1.2 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft

1.2 Kfz, die nur auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren

(Bei Kfz auf Betriebsgrundstücken siehe Hinweis zu AT Ziff. 7.5.)

1.2.1 Hub- und Gabelstapler sowie ähnliche Fahrzeuge ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit

1.2.2 Sonstige Kfz (Zugmaschinen, Arbeitsmaschinen etc.)

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft

2. Baumaschinen

(in Verbindung mit Baubetrieben gem. Tarif I Ziff. 1.1.2 und Gärtnereien, Baumschulen, Gartengestaltungsbetriebe gem. Tarif I Ziff. 9)

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit

Es gilt AT Ziff. 7.5.

2.1 Bagger, Planierraupen, Schaufellader - auch wenn diese Geräte mit anderen Einrichtungen (z.B. Rammen) kombiniert werden **außerhalb** vom Betriebsgrundstück

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft

2.1.2 Bagger, Planierraupen, Schaufellader **innerhalb** vom Betriebsgrundstück

Verwendung ausschließlich in der Landwirtschaft

2.1.3 Verdichtungsgeräte (z.B. statische Walzen, Vibrationswalzen)

2.1.4 Straßenfertigungsmaschinen

2.1.5 sonstige Arbeitsmaschinen mit einem Eigengewicht

1547 bis 1 to

1541 über 1 to

2.2 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen

2.2.1 Bagger

2.2.2 Verdichtungsgeräte (z.B. Vibrationsplatten, -walzen (Anhänger) und Stampfer, Statische Walzen (Anhänger)),

Straßenfertigungsmaschinen, Ramm- und Ziehgeräte,
Großmischanlagen für Fertigbeton und Schwarzdecken
2.2.3 Turmdreh-, Kletter-, Hochhaus- und Derrickkräne u. dgl.

zu Ziff. 1. und 2.:

a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen Verleihen oder Vermieten von mitversicherten Kfz und Baumaschinen

3. Einschluß von Be- und Entladeschäden

(siehe die Be- und Entladeklauseln BHB 14)

nur bei Einzelrisiken **ohne** Betriebshaftpflicht

Zuschlag für den Einschluß von Be- und Entladeschäden an Landfahrzeugen (auch Eisenbahnwagen gemäß BHB 14)

4.

5. Vermietung von Teilen des Betriebsgrundstückes

Je angefangene 1.000,- EUR Bruttojahresmiet- bzw. -pachtwert für alle vermieteten oder verpachteten Flächen und Räume, einschließlich Garagen und Stallungen

6. Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

Geschlossene Systeme

- Motoröl

- Hydrauliköl

gelten **unabhängig vom Fassungsvermögen mitversichert**

Beitragsnachlaß bei biogenen Hydraulikölen und Bio-Diesel

AT 4.2 a)

Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Gewerbe

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche

Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gem. Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und

gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer)

gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch

entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten,

zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigung-

oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische

Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gem. Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem.

Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 bestimmt sind.

Weitere Details entnehmen sie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Gewerbe – BBU G/B –)

Gewässerschaden-/Umwelthaftpflicht

Umwelthaftpflichtversicherung (Anlagen-Risiko) im Rahmen der gewerblichen Betriebshaftpflichtversicherung

Im Rahmen der Berufs- oder Betriebshaftpflicht-V sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) nur Gegenstand des V-Vertrages, wenn dies durch einen Zusatz zum Grundvertrag vereinbart wird. Dieser Zusatzvertrag (BBU G)

bietet V-Schutz für die aufgeführten Risiken, jedoch nur bis zu einem Umfang, der nicht besonderen gesetzlichen Vorschriften unterliegt (Anzeige- oder Genehmigungspflicht!).

Umwelthaftpflichtversicherung im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung für gewerbliche Unternehmen

A. Bei gewerblichen Unternehmen, auch gewerblichem Haus- und Grundbesitz, ist die V für Haftpflichtansprüche aus

Umweltschäden nur eingeschlossen, falls dies besonders vereinbart wird.

Es gelten die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die V der Haftpflicht wegen Schäden durch

Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebshaftpflicht-V für gewerbliche Unternehmen (BBU G/M).

Versichert werden nur die im einzelnen aufgeführten und genau beschriebenen Risiken. Eine Vorsorge-V besteht nicht.

Handelt es sich um genehmigungs- oder anzeigepflichtige Tätigkeiten, Anlagen oder um Gefahrstoffe im Sinne der

Gefahrstoff - Verordnung, sind diese nicht mit der Umwelthaftpflicht-Basis-V versicherbar. V wird nur mit einem Vertrag

geboten, den die Direktion mit dem VN vereinbart.

B. Umwelthaftpflicht-V für betriebliche/berufliche Risiken (außer Landwirtschaft)

1. Anlagenrisiko

Der V-Schutz bezieht sich ausschließlich auf WHG-Anlagen des VN zur Lagerung von Mineralölen (Heizöl, Benzin, Dieselöl). Für

die V sonstiger Anlagen/Stoffe ist Anfrage möglich.

Pauschal-Versicherungssummen EUR 1.500.000,--

2. Regreßrisiko

Der V-Schutz bezieht sich auf die Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und

Wartung von Anlagen zur Lagerung und Verwendung von Mineralölen.

Umwelt-Regreßrisiko:

Planung, Herstellung, Lieferung

Instandhaltung von Anlagen/Teile

3. Abwasseranlagenrisiko

V-Schutz bezieht sich auf die Einwirkung auf ein Gewässer durch den Betrieb eines Öl-, Benzin- oder Fettabscheiders.

Abwasseranlagen

Öl-, Benzin-, Fettabscheider

4. Sonderrisiken (Grünschnitt, Wärmeerzeugung, Weinbau)

Umweltschadensversicherung (USV)

Die V-Summe beträgt EUR 1.500.000 Diese V-Summe bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle V-Fälle eines

V-Jahres. Selbstbeteiligung 10 %, mind. 100,-- EUR höchstens 1000,-- EUR.

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadensversicherung (USV) die gesetzliche

Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des VN gemäß Umweltschadengesetz (UrschadG) zur Sanierung von Umweltschäden.

V-Schutz besteht für die jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden unter 2. aufgeführten Deckungsbausteine.

V-Schutz innerhalb des USV-Grundbausteins besteht für die jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine 2.1 USV

bis 2.8 USV. Bei Vereinbarung des USV-Grundbausteins kann USV-Zusatzbaustein 1 vereinbart werden. Bei Vereinbarung von

USV-Zusatzbaustein 1 kann fakultativ V-Schutz für Schäden am Grundwasser vereinbart werden. Bei Vereinbarung von USV-Grund- und Zusatzbaustein 1 kann USV-Zusatzbaustein 2 vereinbart werden.

USV-Grundbaustein: Deckung von Schäden an

- fremden Böden,
- fremden Gewässern,
 - Biodiversität auf fremden Grundstücken

USV-Zusatzbaustein 1: Deckung von Schäden an

- eigenen Böden auf Grundlage UrschadG bei Gefahr für die menschliche Gesundheit,
- eigenen Gewässern,
 - Biodiversität auf eigenen Grundstücken

USV-Zusatzbaustein 1 mit der Erweiterung „Grundwasser“

USV-Zusatzbaustein 2: Deckung von Schäden an

- eigenen Böden auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz bei Gefahr für Gewässer oder Pflanzen

VI. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis) für Gewerbe

V von Risikobaustein 2.6 USV (Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen)

Die V-Summe beträgt EUR 1.500.000 Diese V-Summe bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle V-Fälle eines V-Jahres.

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

für die Umweltschadens-Basisversicherung die gesetzliche

Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des VN gemäß UrschadG zur Sanierung von Umweltschäden

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de>



Fragebogen zur Betriebshaftpflichtversicherung

Name

Adresse

E-Mail

Telefon

Handy

FAX

Art des Betriebes / Berufes:

Es gibt keine Rabatte für nebenberufliche Tätigkeiten.

Umsatzsumme:

Anzahl der beschäftigten Personen:

Arbeiten Sie auf fremden Grundstücken ja nein

Verwenden Sie Kraftfahrzeuge (Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h, Raupenschlepper,
Zugmaschinen) oder Baumaschinen? ja nein

Falls ja welche und wie viele haben Sie?

Verkehren diese auch auf öffentlichen Plätzen? ja nein

Falls ja unterstreichen Sie diese in der obigen Auflistung

Möchten Sie das Risiko Umwelthaftpflichtbasis(Personen- und Sachschäden

durch Umwelteinwirkung) mitversichern? ja nein

Möchten Sie das Risiko Umweltregreßrisiko (Planung, Herstellung, Lieferung) mitversichern?
ja nein

Möchten Sie das Risiko Umweltregreßrisiko (Instandhaltung von Anlagen//Teile) mitversichern?
ja nein

Möchten Sie das Risiko Umwelt Umwelthaftpflichtversicherung (Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser) wegen Lagerung bestimmter Stoffe(z. B. Mineral-öle) mitversichern?
ja nein

Wenn ja welche Stoffe lagern in ihren Anlagen und wie viel Tonnen sind enthalten?

Möchten Sie das Risiko Umweltschadenversicherung (Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer, Schädigung des Bodens) mitversichern?
(z. B. Entweichung von betriebsüblichen Stoffen bei einem Unfall)
ja nein

Falls ja welches der Bausteine möchten Sie versichern? Bitte kreuzen Sie an:

USV-Grundbaustein: Deckung von Schäden an
- fremden Böden,
- fremden Gewässern,
– Biodiversität auf fremden Grundstücken

USV-Zusatzbaustein 1: Deckung von Schäden an
- eigenen Böden auf Grundlage UschadG bei Gefahr für die menschliche Gesundheit,
- eigenen Gewässern,
– Biodiversität auf eigenen Grundstücken

USV-Zusatzbaustein 1 mit der Erweiterung „Grundwasser“

USV-Zusatzbaustein 2: Deckung von Schäden an
- eigenen Böden auf Grundlage Bundesbodenschutzgesetz bei Gefahr für Gewässer oder Pflanzen

Risikobaustein 2.6 (Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen)

Gemeinnützige Haftpflicht-Versicherungsanstalt Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

Bartningstraße 57 · 64289 Darmstadt

Ihr Ansprechpartner · Herr Müller

Tel.: 0511 9792672 · Fax: 0511 54543499

<http://www.haftpflichtversicherung-mueller.de>



Diese Produktbeschreibung stellt nur auszugsweise den gebotenen Versicherungsumfang dar. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung (BHB) und die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicher (BBU G/B).